

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 6. März 2017

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.07.2017 II 22-1.40.25-37/17

#### Zulassungsnummer:

Z-40.25-384

## Antragsteller:

**Dow Europe GmbH**Bachtobelstraße 3
8810 Horgen
SCHWEIZ

### Geltungsdauer

vom: 3. Juli 2017 bis: 6. März 2022

### Zulassungsgegenstand:

Formmasse aus Polyethylen (PE-LLD) DOWLEX NG 2432, Rotationstyp

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.25-384 vom 6. März 2017. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.25-384

Seite 2 von 2 | 3. Juli 2017

### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

In Abschnitt 2.2 erhalten der erste Absatz und die in Bezug genommene Fußnote folgende neue Fassung.

(1) Die Anwendbarkeit von Medienliste 40-1.1¹ darf für Medien mit einem Wert A<sub>2B</sub> ≤ 1,1, die zur Herstellung von Auffangvorrichtungen dienen, darf unter Beachtung der in der Medienliste aufgeführten Randbedingungen für die vorliegende Formmasse ausdrücklich auch für PE-LLD angenommen werden; die Medienbeständigkeit von Lagerbehältern jedoch, die aus dieser Formmasse hergestellt werden, ist für jedes einzelne Medium nachzuweisen. Die Eigenschaften sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Beglaubigt

Holger Eggert		
Referatsleiter		

Z22478.17 1.40.25-37/17

Medienliste 40-1.1 in der Medienliste 40, Stand März 2016; erhältlich im Deutschen Institut für Bautechnik